



# Statut

des Vereines

## Eisenbahner Sportverein Bregenz-Wolfurt (ESV Bregenz-Wolfurt)

Beschlossen in der Generalversammlung vom 07. November 2003

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Sektionsausschuss
- § 15 Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereines

### **Anmerkung:**

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner Sportverein Bregenz-Wolfurt (ESV Bregenz Wolfurt)
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er gehört dem Verband Österreichischer Eisenbahner Sportvereine (ÖES) an und die Mitgliedschaft in einem Dachverband (ASKÖ, ASVÖ oder UNION) ist freigestellt.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung;
- (2) Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche und künstlerische Betätigung, insbesondere im Bereich von Sport- und Hobbykegeln, Fußball, Tennis und Fischen sowie bei künstlerische- kreativen Tätigkeiten wie Fotografie in Verbindung mit EDV.
- (3) Laut Geschäftsordnung der Sportausschüsse des Österreichischen Eisenbahnersports, besteht für den Bereich der Region West ein Sportausschuss. Gemäß der Geschäftsordnung des Sportausschusses anerkennt der Verein dessen Beschlüsse unter der Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen. Die Zugehörigkeit zu Sportverbänden liegt im Ermessen des Vereins, jedoch dürfen keine Bindungen eingegangen werden, die den vorliegenden Satzungen entgegenstehen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten,
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
  - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
  - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
  - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports und der Fotografie dienenden Schriften;
  - g) Einrichtung einer Bibliothek, Videothek und Fotoarchiv
  - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Bausteinaktionen;
  - d) Flohmärkte und Basare;
  - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - g) Veranstaltungen;
  - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
  - i) Sportlerablösen;
  - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
  - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
  - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
  - m) Zinserträge und Wertpapiere;
  - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
  - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
  - p) Beteiligung an Unternehmen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vorstand **EINSTIMMIG** beschlossen werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
  - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung (§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
  - b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
  - c) Sektionsausschuss (§ 14)
  - d) Rechnungsprüfer (§ 15)
  - e) Schiedsgericht (§16)

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Aktive- und Ehrenmitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 19. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Durch die Mitgliedschaft beim Verband Österreichischer Eisenbahnersportvereine ist eine Statutenänderung mit dem Verband vorher abzugleichen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
  - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
  - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - h) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - i) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i, dem Vorstand zu übertragen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
    - Obmann
    - Obmann - Stellvertreter;
    - Schriftführer
    - Kassier
    - Vorsitzende der Sektionsausschüsse;
  - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
    - Ehrenmitglieder
    - Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)

- Fachwarte zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
  - Technische Archivar
  - Beiräte.
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied (ohne Stimmrecht) kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - (3) Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder hat aus Eisenbahnern zu bestehen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 (vier) Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  - (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
  - (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens dreimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
  - (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
  - (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.
  - (8) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und Ehrenmitgliedschaften (mit zwei Drittel Mehrheit) zu verleihen;
  - b) für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
  - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
  - e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - g) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
  - h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
  - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
  - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
  - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
  - l) Sektionen einzurichten bzw. aufzulösen;
  - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

